

Stellungnahme zum Antrag	224/2023
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7831 - 10.00

Stuttgart, 08.11.2023

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion, Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei, PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 27.07.2023
Betreff Stadtacker - was ist noch zu tun?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Wo können die Gebäude endgültig oder interimswise untergebracht werden.

Die Freiflächen südöstlich der Container City werden als Gemeinschaftsgartenflächen - Urban Gardening des Stadtacker Wagenhallen e.V. genutzt. Die Akteure und Vereine sollen im Zuge der Neuordnung und Planung der Maker City am Standort gehalten und Ausweichstandorte innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Stuttgart 21 – Teilgebiet C1 (Stgt 151) angeboten werden. Im südlichen Plangebiet befinden sich Kleingartenanlagen des KGV Stuttgart-Prag. Diese werden gesichert und in Teilen neu geordnet. Der prägnante und qualitätsvolle Baumbestand im Plangebiet soll ebenfalls zum großen Teil erhalten werden.

Aus stadtgestalterischer und stadtklimatischer Sicht ist es notwendig, Grünflächen als Frei- und Erholungsräume zu erhalten, bestehende Grünbereiche zu verknüpfen und dort wo möglich neue zu schaffen. Im südlichen Planbereich entlang des Pragfriedhofes werden daher die bereits bestehenden Dauerkleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes erhalten und planungsrechtlich gesichert.

Zusätzlich sind an diesem Standort Ersatzflächen für den Stadtacker Wagenhallen e. V. vorgesehen, welcher aufgrund der neuen Quartiersplanung innerhalb der Fläche weichen muss. In Ergänzung zu den bestehenden Dauerkleingärten sollen somit im südlichen Plangebiet neue private Gartenflächen für beide Vereine in direkter Nachbarschaft zur Verfügung gestellt werden.

2. Wie kann die Stadt den Verein beim Rückbau des Geländes und der Entsorgung von Material unterstützt werden?

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 7: Eine weitere mögliche Unterstützung im Rahmen des städt. Haushalts wurde und ist nicht vorgesehen und lässt sich daher nicht ableiten. Der Rückbau - analog des Rückbaus der von anderen/weiteren Akteuren genutzten Flächen im Bereich C1 - sollte daher im Wesentlichen in Eigenleistung durch die Mitglieder des Stadtacker Wagenhallen e. V. erfolgen. Die Planung und Herstellung der künftigen Fläche erfolgt in intensiver Abstimmung mit der LHS sowie durch Unterstützung durch die beauftragten Fachplaner als auch den ausführenden Firmen.

3. Wie und wann kann das Begleitgremium (Akteursbeteiligung) wiederaufgenommen werden?

Das Begleitgremium, das bereits seit Ende 2021 etabliert werden sollte, musste leider zurückgestellt werden. Eine Initialisierung konnte bis heute nicht stattfinden, da eine befristete Stelle zur Unterstützung – trotz mehrfacher Ausschreibung – bis heute nicht besetzt werden konnte.

4. Kann der Umzug nahtlos vonstattengehen oder muss der Stadtacker auf eine Interimsfläche ausweichen?

Die Bauphasen bei der städt. Umzugslogistik werden kontinuierlich angepasst, d. h. die sehr komplexen Zeitabläufe sind noch nicht final fixiert. Weitere Abstimmungen dazu laufen noch. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass während des Bauablaufs keine bis kaum Flächen (d. h. für ein Interim) zur Verfügung stehen werden. Im optimalen und von allen Seiten angestrebten Fall erfolgt ein sukzessiver aber direkter Umzug auf die neue Fläche des Stadtackers.

5. Wann wird der Verein konkret über den Fortschritt bei der Eidechsenvergrämung informiert?

Amt 61 erarbeitet in Kooperation mit einem Fachbüro für Tierökologie ein Vergrämungs- und Umsiedlungskonzept für C1 insbesondere für die Leitart Mauereidechse (und weitere CEF- und FCS-Maßnahmen) für die Umsiedlung aus den C1-Flächen auf die externen Habitatsflächen im Kontext der städtischen Zeitschiene. Das Ziel dabei ist, für den Stadtacker das Absammeln der Mauereidechsen unter einer – wenn auch eingeschränkten - Weiternutzung der Gartenflächen zu ermöglichen. Nach Prüfung und Freigabe durch das Regierungspräsidium und des Amts für Umweltschutz werden diese Rahmenbedingungen gemeinsam mit dem Stadtacker erörtert.

6. Lässt der Bebauungsplan der neuen Fläche die Errichtung der seitherigen Gebäude zu. Falls nicht, wie wäre das ausnahmsweise möglich?

Container werden auf der finalen Fläche nicht möglich sein.

Planungsrechtlich zulässig werden private Gartenanlagen mit dem Nutzungszweck dienenden baulichen Anlagen, wie Kleingewächshäuser, Gartenlauben, Schuppen, Nebenanlagen wie Freisitze, Pflanzenschutzstände, Gerätekisten sowie Gehwegpflasterungen und sonstige bauliche Anlagen der Gartengestaltung sein.

7. Welche finanzielle Unterstützung ist für das Errichten der neuen Gebäude geplant?

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat der Gemeinderat beschlossen, den Verein Stadtacker Wagenhallen e.V. zu fördern:

- Personalkostenförderung „naturpädagogisches Angebot“ in Höhe von je 24.500 EUR brutto für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.
- Personalkostenförderung „Stadtacker Umzug“ in Höhe von je 45.500 EUR brutto für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.
- Einmaliger Zuschuss in Höhe von 12.000 EUR brutto im Haushaltsjahr 2022 zur Prozessbegleitung der Umgestaltung des neuen Geländes.

Eine weitere mögliche Unterstützung im Rahmen des städt. Haushalts wurde und ist nicht vorgesehen und lässt sich daher nicht ableiten. Geprüft wurde ebenfalls eine mögliche Umschichtung aus anderen städt. Mitteln, z. B. im Rahmen der Freianlagenplanung. Dies ist aber leider ausgeschlossen aufgrund der Zweckbindung der Mittel.

Nach wie vor und im Generellen erhält der Stadtacker e.V. Unterstützung im Sinne einer stetigen Einbindung und regelmäßigen Austauschs im freiraumplanerischen Kontext als auch bei den Umzugsthemen. Der Stadtacker e. V. ist bereits aktiv in den Planungsprozess für den künftigen Standort eingestiegen, ein direkter Austausch mit dem Amt 61 ist erfolgt bzw. besteht und die Vorplanung wird im Hinblick auf die planerischen Ansätze im Sinne von gemeinschaftlichem Urban Gardening, Nachhaltigkeit sowie Berücksichtigung der Biodiversität als sehr konsistent erachtet

8. Kann die Stadt bei den Überschneidungen der Flächen zwischen den Akteuren Stadtacker und Kleingartenanlage vermitteln?

Dies ist selbstverständlich vorgesehen. Die bereits vorhandenen Kleingärten werden erhalten und in Teilen neu geordnet. Ergänzend schließen sich Grün- und Freiflächen für gemeinschaftliches Urbanes Gärtnern / Urbane Landwirtschaft an. Der B-Plan sieht keine (grafische) Trennung der beiden Nutzungen vor. Festgesetzt ist hierbei (im Gesamten) eine private Grünfläche - Dauerkleingärten – private Gartenanlagen. Die tatsächliche (räumlich ggf. abgegrenzte) Nutzungsfläche der beiden "Vereine" wird im Rahmen der anstehenden Freianlagenplanung mit den beiden Akteuren geplant werden.

Dr. Frank Nopper